

# Gemeinde Hundwil



# Strassenreglement

---

---

Vom Gemeinderat beschlossen am:  
Obligatorisches Referendum:  
Vom Regierungsrat genehmigt am:  
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

18. Oktober 2016  
19. März 2017  
2. Mai 2017  
1. Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht, Vollzug	4
<b>II. Strasseneinteilung</b>		
Art. 4	Strassenverzeichnis	4
Art. 5	Einteilung	5
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	5
<b>III. Widmung und Entwidmung</b>		
Art. 7	Widmung	5
Art. 8	Entwidmung	6
<b>IV. Übernahme und Abtretung</b>		
Art. 9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	6
Art. 10	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer	7
Art. 11	Übernahme von Strassen gemäss Erschliessungsprogramm	7
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7
<b>V. Strassenbenützung</b>		
Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	7
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	7
Art. 15	Benutzungsgebühren	8
<b>VI. Strassenbau</b>		
Art. 16	Planungsgrundlagen	8
Art. 17	Koordination	8
Art. 18	Zuständigkeiten	8
Art. 19	Verfahren	8
<b>VII. Strassenunterhalt</b>		
Art. 20	Grundsatz	9
Art. 21	Winterdienst	9
<b>VIII. Technische Anforderungen</b>		
Art. 22	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	9
Art. 23	Anforderungen an Stichstrassen	9
Art. 24	Anforderungen an Wege und Radwege	9
Art. 25	Anforderungen an land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	9
<b>IX. Kostentragung</b>		
<b>a) Perimeterbeiträge</b>		
Art. 26	Grundsatz	10
Art. 27	Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde	10
Art. 28	Zuständigkeiten und Verfahren	10
<b>b) Beiträge der Gemeinde</b>		
Art. 29	Beiträge an den Unterhalt	10
Art. 30	Verfahren und Zuständigkeiten	11

---

<b>X. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Art. 31	Verfahrenskosten, Gebühren	11
Art. 32	Rechtsschutz	11
Art. 33	Strafbestimmung	11
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 35	Laufende Verfahren	11
Art. 36	Referendum und Inkrafttreten	12

Im Strassenreglement verwendete Abkürzungen:

StrG Strassengesetz vom 26. Oktober 2009 (bGS 731.11)  
StrV Strassenverordnung vom 19. Januar 2010 (bGS 731.111)

## STRASSENREGLEMENT DER GEMEINDE HUNDWIL

(gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009<sup>1</sup> sowie Art. 7 der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 2016)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung und Widmung;
- c) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- d) die Strassenbenützung;
- e) den Strassenbau und -unterhalt;
- f) die technischen Anforderungen;
- g) die Kostentragung;
- h) die Zuständigkeiten;
- i) den Rechtsschutz.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen ist es nur anwendbar, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

<sup>3</sup> Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung und dergleichen gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

#### Art. 3 Aufsicht, Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Kommission, welche dieses Reglement vollzieht, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

### II. Strasseneinteilung

#### Art. 4 Strassenverzeichnis

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

---

<sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

**Art. 5 Einteilung**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS) nach Art. 2 StrV;
  - Hauptsammelstrassen (HSS);
  - Quartiersammelstrassen (QSS);
- b) Erschliessungsstrassen (ES) nach Art. 3 StrV;
  - Quartierserschliessungsstrassen (QES) bis 250 Wohneinheiten WE;
  - Zufahrtsstrassen (ZS) bis 75 WE;
  - Zufahrtswege (ZW) bis 10 WE iBZ resp. 5 WE aBZ;
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) nach Art. 4 StrV;
- d) Wege inkl. Treppen (W) nach Art. 5 StrV;
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>2</sup> überlagert sein.

**Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser**

<sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle.

<sup>3</sup> Die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser erfolgt gemäss den Empfehlungen des Bundes<sup>3</sup> und der Fachorganisationen<sup>4</sup> sowie gestützt auf Art. 33 ff. der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

**III. Widmung und Entwidmung****Art. 7 Widmung**

<sup>1</sup> Privatstrassen und –wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>7</sup>.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>3</sup> Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“ Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>4</sup> SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

<sup>5</sup> kVAV (bGS 723.105)

<sup>6</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG (bGS 731.11)

**Art. 8 Entwidmung**

- <sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.
- <sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

**IV. Übernahme und Abtretung****Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer**

- <sup>1</sup> Bestehende oder geplante abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn kumulativ:
  - a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
  - b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements entspricht.
- <sup>2</sup> Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:
  - a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
  - b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
  - c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges.
- <sup>3</sup> Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt in der Regel unentgeltlich und pfandfrei, soweit die Strasse mit Nebenanlagen und Entwässerungsanlagen allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig instand zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Dabei ist die Strasse in der Regel so instand zu stellen, dass in den nächsten 10 Jahren kein ersichtlicher Sanierungsbedarf mehr anfällt.
- <sup>4</sup> Die Zustandsaufnahmen sowie die Zustandsbeurteilungen erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma, unter Aufsicht der zuständigen Kommission. Strassenentwässerungsanlagen werden mittels TV-Aufnahmen dokumentiert.
- <sup>5</sup> Die Kosten der Zustandsaufnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Instandstellungsarbeiten sind durch die Eigentümer zu tragen, soweit keine Beiträge gemäss Art. 29 erhältlich sind.
- <sup>6</sup> Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer.
- <sup>7</sup> Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>8</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

**Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>8</sup>.

**Art. 11 Übernahme von Strassen gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>9</sup> hätten erstellt werden müssen.

**Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

**V Strassenbenützung****Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

<sup>2</sup> Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

**Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

<sup>1</sup> Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die zuständige Kommission. Für Strassenaufbrüche ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

---

<sup>8</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>9</sup> Art. 59 BauG (bGS 721.1)

**Art. 15 Benutzungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Berechtigten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

**VI Strassenbau****Art. 16 Planungsgrundlagen**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>10</sup>.

**Art. 17 Koordination**

- <sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation, etc. sind in die Planung einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.
- <sup>3</sup> Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

**Art. 18 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Strassenbauprojekte der Gemeinde werden durch die zuständige Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen<sup>11</sup>. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

**Art. 19 Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Verfahren für Strassenbauprojekte richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

---

<sup>10</sup> Art. 59 BauG (bGS 721.1)

<sup>11</sup> Art. 57 Abs. 3 BauG (bGS 721.1)

## VII Strassenunterhalt

### Art. 20 Grundsatz

Der Strassenunterhalt erfolgt durch die jeweiligen Eigentümer.  
Diese tragen auch die Kosten, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

### Art. 21 Winterdienst

Der Gemeinderat erstellt ein Verzeichnis der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen eine Schwarzräumung, ein reduzierter oder kein Winterdienst erfolgt<sup>12</sup>.

## VIII Technische Anforderungen

### Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

### Art. 23 Anforderungen an Stichstrassen

<sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartierschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>2</sup> Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

### Art. 24 Anforderungen an Wege und Radwege

Für separate Wege und Treppenwege gelten folgende Anforderungen:

- a) Gehweg:           - ohne Schneebruch: mind. 1.0 m Breite  
                          - mit Schneebruch: mind. 1.5 m Breite  
                          - max. 20% Steigung
- b) Treppenweg:   min. 1.0 m Breite  
                          max. 50% Steigung

Fusswege mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen.  
Treppen sind mit Handläufen zu versehen.

### Art. 25 Anforderungen an land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.0 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

---

<sup>12</sup> Art. 47 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

## IX Kostentragung

### a) Perimeterbeiträge

#### Art. 26 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

#### Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) bei Sammelstrassen (SS): 0 - 50 %
- b) bei Erschliessungsstrassen (ES): 50 - 90 %
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS): 50 – 90 %
- d) bei separaten Wegen (W): 0 - 20 %

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeter- bzw. Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Liegenschaften/Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

#### Art. 28 Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

### b) Beiträge der Gemeinde

#### Art. 29 Beiträge an den Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- a) bei Sammelstrassen (SS): 50 - 80 %
- b) bei Erschliessungsstrassen (ES): 15 - 50 %
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS): 10 – 50 %
- d) bei separaten Wegen (W): 15 - 50 %

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten für den Winterdienst von Strassen und Wegen im privaten Eigentum beteiligen. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen sinngemäss nach Art. 27 Abs. 2 dieses Reglements.

---

<sup>13</sup> Art 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

**Art. 30 Verfahren und Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind – wenn die Höhe des Betrags Fr. 20'000.00 übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der zuständigen Kommission anzukündigen.
- <sup>2</sup> Die definitiven Beitragsgesuche sind jeweils bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen bei der zuständigen Kommission einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

**X Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren**

- <sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.
- <sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>14</sup>.

**Art. 32 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft<sup>15</sup>.

**Art. 33 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von Fr. 300.00 - Fr. 40'000.00 bestraft.

**Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Strassenreglement vom 23. Oktober 1983 wird aufgehoben.

**Art. 35 Laufende Verfahren**

- <sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.
- <sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

---

<sup>14</sup> bGS 153.2

<sup>15</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG (bGS 731.11)

**Art. 36 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates<sup>17</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>16</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung

<sup>17</sup> Art. 12 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)